

Das merowingische Königtum

Von Rudolf Buchner

In einer Besprechung von F. Kerns „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht“ hat der französische Historiker Marc Bloch mit Nachdruck betont, das mittelalterliche Königtum sei eine Einheit; wolle man es verstehen, so dürfe man es nicht so wie Kern in seine christlichen, antiken und germanischen Bestandteile zergliedern. Mir scheint, daß diese Kritik, ohne F. Kern ganz gerecht zu werden, einen richtigen Gesichtspunkt hervorhebt: das Königtum des Mittelalters ist in der Tat etwas Neues und Ganzes, das durch Zergliederung allein nicht voll zu erfassen ist. Aber auch das scheint mir sicher: ohne Zergliederung, ohne Aufdeckung der verschiedenen Ströme, die sich im mittelalterlichen Königtum vereinigen, ist dieses ebenso wenig zu begreifen, wie durch Zergliederung allein. So möchte ich die folgende Skizze des merowingischen Königtums mit der Zergliederung beginnen, dabei aber versuchen, die neue Einheit im Auge zu behalten und sie zusammenfassend wieder herauszuarbeiten ¹⁾.

Wer das merowingische Königtum als Gesamterscheinung ins Auge faßt, dem fällt auf, wie stark — fast möchte ich sagen wie ausschließlich — seine geistige Grundlage germanisch ist. Das Kaisertum der Römer hat von Augustus bis ins 6. Jh. nie eine feste und dauerhafte Ordnung gefunden, die über den jeweiligen Herrscher hinweg auf eine höhere Einheit zurückwies. Alle Versuche und Ansätze, die Kaiser Gewalt auch nur faktisch zu einer erblichen zu machen, sind schließlich gescheitert. So hoch der Herrscher mit dem Eindringen orientalischer Vorstellungen besonders seit dem 3. Jh. stieg, bis zur Proskynese und göttlicher Verehrung: auf sein Geschlecht als Ganzes ist das nie bezogen worden, sondern immer nur auf die einzelne Person. In der spätantiken Welt gibt es nichts, was dem germanischen, speziell dem fränkischen Geblütsrecht auch nur von ferne ähnlich wäre. Die besondere Heiligkeit der Königs s i p p e, des ganzen herrschenden Geschlechtes und seines Blutes ist es aber, die dem merowingischen Königtum — mehr noch als dem der meisten anderen germanischen Stämme — die entscheidenden Züge aufprägt. Am deutlichsten tritt das bei seiner Beseitigung in Erscheinung. Welch äußerste Vorsicht ist

¹⁾ Mehr als eine Skizze zu geben, erlaubte die beschränkte Zeit im Rahmen der Tagung nicht. Das damals Vorgetragene ist hier nur wenig erweitert. Vgl. auch R. BUCHNER, Germanentum und Papsttum von Chlodwig bis Pippin, in: *Historia Mundi*, Bd. V (1956).

nach dem gescheiterten Staatsstreich des Grimoald noch im 8. Jahrhundert nötig gewesen, um das merowingische Geschlecht ohne Erschütterung des Reiches vom Thron auszuschalten! Längst lag alle Macht bei den Hausmeiern. Einhards bissige Satire auf ein Königtum, das ohne „Schätze und Macht“, „mit langem Haar und wallendem Bart“ den Schein der Herrschaft ausübt — diese Satire trifft um 714 schon ebenso zu wie um 751. Von 737—741 wagt es Karl der Hammer, ohne König zu regieren. Aber in der Krise nach seinem Tod setzen seine Söhne schleunigst wieder einen Scheinherrscher ein. Auch 751 genügt es nicht, daß das „Heil“ der merowingischen Königssippe offensichtlich längst erloschen ist. Von einem Königsopfer, als das Mitteis den Vorgang jüngst zu deuten versucht hat, vermag ich wenig zu entdecken²⁾. Das Entscheidende des Vorgangs scheint mir vielmehr darin zu liegen, daß sich ein Appell an die neue religiöse Autorität als notwendig erweist. Nur sie, wir dürfen wohl zugleich sagen: nur sie kann die Beseitigung der alten Königssippe rechtfertigen. Wir erkennen also eine überaus tiefe Bindung an die geradezu magische Kraft des merowingischen Geblüts, die unabhängig ist vom Erfolg, von der Fortuna, vom „Heil“ in einem utilitaristischen Sinn.

Geht man mit dieser Einsicht ins 6. Jh. zurück, so sieht man, daß Gregor selbst, der Angehörige des romanischen Senatorenadels und führende Bischof, für diese magische Kraft des Geblüts kein klares Verständnis hat. An keiner Stelle erwähnt er sie mit ausdrücklichen Worten. Dennoch ist diese Auffassung bei ihm deutlich belegt, ohne daß er sie hervorhebt, ja ohne daß er sie recht begreift: in dem, was er über die Haartracht der Merowinger berichtet³⁾. Das aufschlußreichste Beispiel bietet er in Hist. 2, 41: Chlodwig läßt Chararich und dessen Sohn scheren und zu Geistlichen weihen, weil Chararich ihm trotz Aufforderung bei Vouillé nicht zu Hilfe gezogen ist, sondern den Ausgang der Schlacht abgewartet hat. Chararich weint über diese Gewalttat; sein Sohn aber erklärt, er werde das Haar wachsen lassen und dann Chlodwig töten: so lange sein Haar kurz ist, fühlt er nicht die Kraft oder das Recht in sich, das Königtum zu beanspruchen. So stark wirkt der magische Glaube an das Abzeichen des Königsgeschlechtes in den Angehörigen der Königssippe selbst.

Das ist um so merkwürdiger, als das Geschlecht erst verhältnismäßig spät greifbar wird. Erst Fredegar 3, 5 bezeugt seinen mythischen Ursprung mit der Sage, Merowech sei von einem Meerungeheuer (bestia Neptuni) gezeugt worden. Bei

²⁾ H. MITTEIS, Die Krise des deutschen Königswahlrechts, (Sitzungsberichte der bayr. Akadem. d. Wiss. München 1950, 2) S. 25 f. Vgl. F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl. hg. v. R. BUCHNER (1954) Anm. 135.

³⁾ Die von Grund auf verfehltete Arbeit von J. HOYOUN, Reges crinti (Revue belge 26, 1948, 479 ff.) lasse ich gänzlich beiseite. Vgl. gegen sie E. KAUFMANN, Über das Scheren abgesetzter Merowinger. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung G. A., Bd. 72 (1955), 177 ff.

Sulpicius Alexander am Anfang oder gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts ist von den Merowingern offenbar noch nicht die Rede, zum mindesten nicht mit diesem Namen; Gregor hätte sonst sicher nicht versäumt, die Stelle in sein eigenes Geschichtswerk zu übernehmen.

Dem starken Glauben an überirdische Kräfte des Königtums entsprechen die Rechtsformen, die sich auf das Königtum beziehen. Dies zeigt sich sehr deutlich im Erbrecht. Die Reichsteilungen des 6. Jh. erfolgen nicht nach vorgegebenen Einheiten, sondern werden auf die Zahl der Teilenden zugeschnitten. Nicht irgendwelche Territorialgebilde der spätrömischen oder fränkischen Verwaltung bestimmen die Vielheit und Ausdehnung der Teilreiche, sondern die Zahl der Königssöhne, die ihren Erbanspruch mit Erfolg geltend zu machen vermögen. Der Versuch E. Ewigs, die Teilreiche von 511 an ältere Territorialbildungen anzuschließen⁴⁾, scheint mir nur soweit tragfähig, als damit gezeigt wurde, daß man 511 und ebenso 561 das Reich nicht *s i n n l o s* zerreißen will. Wie sehr im 6. Jh. die Rücksicht auf das königliche Blut überwiegt, zeigt der Vergleich mit dem späteren 7. Jh.: da verfährt man bei den Teilungen genau umgekehrt. Jetzt sind die Reichsteile das Primäre, die Zahl der Könige richtet sich nach der Zahl der verfügbaren Herrschaften, es werden so viele Merowinger zu Königen gemacht, wie Reichsteile zu besetzen sind.

Auch das Bastarderbrecht des 6. Jh. läßt erkennen, wie großen Wert man auf das Geblüt der Königssippe legte. Gregor von Tours bezeugt als etwas ganz Neues, „daß man jetzt, ohne auf das Geschlecht der Frauen zu achten, alle die Königskinder nennt, die von Königen gezeugt sind“ (V, 20). Wie Kern mit Recht betont, kommt es danach auf das physische Blut des königlichen Vaters an⁵⁾. Dasselbe zeigt sich in dem Verhalten gegenüber unmündigen Königssöhnen. Oft zwar werden sie von älteren Mitgliedern der Königssippe vom Anteil an der Herrschaft ausgeschlossen, meistens zugleich auch umgebracht, weil das Königtum regierungsfähige Herrscher verlangt. Es gibt einen germanischen Begriff der „Idoneität“, der in diesen Fällen hereinspielt⁶⁾. Aber schon im 6. Jh. kommt es auch vor, daß Unmündige den Thron erben. Die Fiktion ist dann, daß sie selbst regieren, ohne daß eine Stellvertretung eingerichtet wird⁷⁾. Hier ist der Gesichtspunkt der Idoneität von dem der magischen Kraft des Blutes völlig beiseite gedrängt.

4) E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511—613), in: (Mainzer) Akad. d. Wiss., Abh., geistes- u. soz. wiss. Kl. 1952 Nr. 9. Vgl. dazu BUCHNER HZ. 179, 315 ff.

5) KERN, Gottesgnadentum 38 (mit Anm. 84).

6) Vgl. KERN Anm. 26 mit weiterer Literatur; P. E. SCHRAMM, König v. Frankreich (1939) passim, s. Register s. v. ‚Eignung‘. Klassisch formuliert, allerdings auf den Herzog, nicht den König bezüglich, in Lex Alam. 35 (vgl. Lex Baiuuar. II, 9): *dum adhuc pater eius potens est et utilitatem regis potest facere et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere.*

7) Vgl. KERN Anm. 83.

Auch die Symbole des merowingischen Königtums sind überwiegend germanisch. Da ist vor allem der Speer; er wird ausdrücklich als Herrschaftsabzeichen bezeugt. *Gunthramnus data in manu regis Childeberthi hasta, ait: hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi*. Ob hier noch unmittelbar an den Speer Wotans gedacht ist⁸⁾, muß man vielleicht offenlassen. Es könnte sein, daß ein halbes Jahrhundert christlicher Erziehung das Bewußtsein dieser ursprünglichen Bedeutung bereits verwischt hat. Aber daß es sich letzten Endes darum handelt, daß der Speer also ein germanisches Herrschaftszeichen ist, kann schwerlich bestritten werden.

Auch die Umfahrt entstammt germanischem Bereich — von ihr wohl berichtet Einhard, vielleicht karikierend, daß sie mit dem Rinderwagen *rustico more* vollzogen wurde, worüber sich der Geschichtsschreiber Karls lustig macht.

Erstaunlich germanisch ist auch die Heiratspolitik der merowingischen Königsippe⁹⁾. In der großen Zahl von Fällen, die uns bekannt sind, sind eine ganze Reihe germanischer Stämme vertreten, besonders zahlreich die Langobarden und die Westgoten — die letzteren trotz der Religionsverschiedenheit zwischen Arianern und Katholiken. Auch germanische Frauen niederen Standes sind verhältnismäßig zahlreich vertreten. Dagegen findet sich, soweit wir sehen, nur ein Konkubinat und eine Ehe eines Merowingers mit einer Romanin. Das Konkubinat Gunthrams mit Veneranda kann nicht weiter erklärt werden; es ist nur äußerst wenig darüber bekannt¹⁰⁾. Aufschlußreicher ist das Verhältnis Theudeberts zu Deoteria. Solange sein Vater Theuderich lebte, blieb es ein Konkubinat. Nach dem Tod des Vaters verwandelte Theudebert das Verhältnis in eine Vollehe, aus der sein Sohn und Nachfolger Theudewald hervorgeht; aber dann wird er von den Franken gezwungen, sie zu verstoßen und die ihm noch von Theuderich anverlobte Langobardin zu heiraten¹¹⁾. Bei dem ausgesprochenen Ausnahmeharakter der Verbindung des Merowingers mit einer Romanin ist es vielleicht nicht zu kühn, zu vermuten, daß eben dieser Ausnahmeharakter den Grund der Maßnahme gebildet haben könnte¹²⁾. Selbst wenn man von dieser Annahme völlig absieht, bleibt aber die Heiratspolitik der Merowinger überaus auffallend; umso mehr, da sie im vollen Gegensatz zu der Politik auch biologischer Verschmelzung von Germanen und Romanen steht, die schon seit Chlodwig sonst in der Führungsschicht des Merowingerreichs betrieben wurde und von der gleich zu reden sein wird.

⁸⁾ Vgl. dazu O. HÖFLER, Das germanische Kontinuitätsproblem (1937; = HZ 157, 1938) 14 ff. Die sich daran anknüpfende Literatur (zuletzt W. HOLTZMANN, König Heinrich I. und die heilige Lanze; 1947) beschränkt sich auf die spätere Zeit.

⁹⁾ Eine genaue Untersuchung darüber gehört zu den dringlichsten Desideraten der merowingischen Forschung.

¹⁰⁾ GREGOR IV, 25. Danach war sie *cuiusdam suorum ancilla*.

¹¹⁾ GREGOR III, 22, 23, 26, 27.

¹²⁾ Doch sind auch andere Motive dafür denkbar, so der Mord an ihrer Tochter, III, 26. GREGOR selbst legt das Hauptgewicht auf den Verlöbnißbruch gegenüber der Langobardin.

Daß diese Heiratspolitik des Königsgeschlechtes uns nicht zufällig so rein germanisch erscheint, bestätigt ein Blick auf dessen Namengebung. Eine erschöpfende Untersuchung des Ideengehaltes der merowingischen Königsnamen und ihrer Zuteilung an einzelne Glieder des Geschlechtes steht leider noch aus; sie wäre dringend erwünscht. Aber schon eine flüchtige Übersicht ergibt wichtige Einsichten. In der Fülle von Personen, die uns von Chlodwig bis zum Verschwinden des Geschlechtes bezeugt sind¹³⁾, finden sich nur zwei nicht-germanische Namen: die Samsons und Daniels. Samson wird 575 geboren, als sein Vater Chilperich von Sigibert in Tournay belagert wird und in höchster Gefahr schwebt. Seine Mutter Fredegunde will ihn bereits umbringen. Auf Chilperichs Eingreifen läßt sie den Knaben trotz der hoffnungslos scheinenden Lage durch den Bischof von Tournay taufen. Mit diesen ungewöhnlichen Umständen wird der ungewöhnliche Name zusammenhängen¹⁴⁾. Daniel ist ein Kleriker aus dem Merowingergeschlecht, der 715, nachdem man ihm das Haar hat wachsen lassen, auf den Thron gesetzt und Chilperich genannt wird¹⁵⁾; es liegt nahe, anzunehmen, daß der alttestamentliche Name ein erst später angenommener geistlicher Name ist¹⁶⁾; selbst wenn er ihn schon bei der Taufe empfangen hätte, so ist doch überaus bezeichnend, daß er zur Thronbesteigung geändert werden muß: Daniel kann ein Merowingerkönig offenbar nicht heißen. Bei der Bedeutung, die der Namengebung im germanischen Bereich zukommt, liegt darin ein Bekenntnis zu dem germanischen Wesen des Herrscherhauses.

*

Soweit also überwiegt das Germanische im merowingischen Königtum durchaus. Dennoch kann ich mich nicht einverstanden erklären mit dem Gesamturteil, das jüngst noch H. Mitteis in seinem glänzenden Werk über den Staat des hohen Mittelalters gefällt hat¹³⁾: daß der Grundstoff der fränkischen Verfassung germanisch sei. Was die realen Grundlagen des fränkischen Reichs angeht, scheint mir darin eine wesentliche Verzeichnung zu liegen.

Vielmehr ging das politische System, in dem Chlodwig — im betonten Gegensatz zu Theoderich dem Großen — die Lösung für ein dauerhaftes und fruchtbares Nebeneinander von Romanen und Germanen suchte, auf weitgehende Hereinnahme römischer Elemente aus. Nicht Trennung und Zusammenarbeit von Romanen und Germanen, sondern Verschmelzung ihrer Institutionen, ja ihres Blutes war seine Grundidee. Auf religiösem Gebiet diente er ihr, indem er sich für das Christentum

¹³⁾ GREGOR allein nennt für das Merowingergeschlecht 35 germanische Männer- und 8 Frauennamen.

¹⁴⁾ GREGOR, Hist. V, 22.

¹⁵⁾ Chron. Moissiac. 715 (SS. I 290, 25).

¹⁶⁾ Vgl. den westgotischen Königssohn Herminegild, der *dum crismaretur, Johannis est vocitatus*: GREGOR, Hist. V, 38.

der Romanen, nicht der germanischen Nachbarstämme, für den Katholizismus, nicht die arianische Kirchenreform, entschied. Die biologische Verschmelzung u n t e r h a l b der Königssippe ist schon im 6. Jh. in zahlreichen Beispielen nachweisbar. Die Verwaltung des Reiches wird zumindesten im Süden und der Mitte des Landes, die wir dank Gregors Erzählung besser überblicken als den Norden und Osten, zum erheblichen Teil in die Hände des romanischen Senatorenadels gelegt. Dieser hat zugleich die fast ausschließliche Führung in der fränkischen „Landeskirche“, die mit dem Königtum eng zusammenarbeitet. Die Wirtschaft des Merowingerreiches hat eine doppelte Grundlage. Da ist einmal der große Grundbesitz, der jedenfalls zum Teil nach römischen Traditionen verwaltet wird. Daneben aber stehen, höchst wichtig, die Steuern und Zölle; sie beruhen auf den erheblichen Resten der Geldwirtschaft und des überregionalen Handels im Mittelmeerraum und sind somit ganz und gar römisch. Schon Chlodwig drängt 507/8 auf einen Zugang zum Mittelmeer, seine Söhne erreichen ihn 536 und teilen die wertvolle Provence bezeichnenderweise, damit zwei Teilreiche am Mittelmeer Anteil gewinnen. Auch sonst wird die wirtschaftliche Bedeutung des Südens bei den Teilungen sichtbar. Das Nordostreich (das spätere Austrasien) erhält sowohl 511 wie 561 einen Anteil am Süden des Reiches, der mit der Hauptmasse seiner Länder nicht zusammenhängt. Der Grund dafür ist offenbar, daß dort die Geldwirtschaft noch in höherer Blüte steht und Steuern und Zölle mehr Ertrag bringen als im Norden und Osten. Der Höhepunkt dieser ganzen Fortführung und Auswertung des spätantiken Wirtschaftslebens liegt wohl bei Theudebert, und vielleicht ist es kein Zufall, daß es derselbe ist, der sich mit Deoteria vermählt. Er schlägt Goldmünzen und nimmt damit ein Privileg in Anspruch, das bisher nur den römischen Kaisern zugestanden hatte. Er sucht auch die Franken einer Steuer zu unterwerfen, wobei der Romane Parthenius sein wichtigster Ratgeber ist. Nach Theudeberts Tod wird dieser von den christlichen Franken erschlagen; Theudewald ist zu schwach, den hohen Beamten seines Vaters zu schützen.

Den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend sehen wir das Staatswesen der Merowinger tief von römischen Vorbildern beeinflusst. Sie werden bewußt nachgeahmt und hereingenommen. Das Ämterwesen des Merowingerreiches ist teils germanisch, teils römisch — letzteres z. T. durch westgotischen Einfluß vermittelt und umgestaltet, wie Karl Strohecker in diesem Kreise einmal schön gezeigt hat. Aber in entscheidenden Dingen trägt es doch ausgesprochen römische Züge. Die Grafen z. B. sind ohne weiteres absetzbar, ihr Amt muß in jedem Fall von Zeit zu Zeit erneuert werden¹⁷⁾. Ein abgetretener Beamter wird als *ex domestico*, *ex referendario* usw. bezeichnet, was nur aus römischen Vorstellungen verstanden werden kann. Noch die Formel Markulfs 1,8 über die *actio* des Patriziats, Dukats, Comitats zeigt

¹⁷⁾ H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters* 4 1953.

¹⁸⁾ Vgl. jetzt E. v. GUTTENBERG in *Judex h. e. comes aut grafic.* Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 93 ff.

diesen römischen Einschlag sehr deutlich, obwohl die aristokratische Reaktion von 614 sich gerade dagegen gewandt hat. Ihr Ziel ist es ja, das Amt an Landbesitz im Amtsbezirk zu binden und es so zu provinzialisieren. Ein stark aristokratisches Herrschaftssystem wird damit offiziell in die Reichsverwaltung eingebaut. Das Kennzeichnende und ganz Ungermanische an dem vorhergehenden Zustand ist, daß dieser aristokratisch-herrschaftliche Einschlag in der Staatsverwaltung wenigstens in der Mitte und dem Süden Galliens sehr weitgehend zurückgedrängt ist.

Von grundlegender Bedeutung ist auch, daß mit Kanzlei und Beamtentum die Schrift als technisches Mittel der Staatsführung übernommen wird. Was das bedeutete, lehren vielleicht am eindringlichsten die großen Rechtskodifikationen, die vom Westgotenreich ausgehend, den Franken wie den meisten anderen germanischen Stämmen die Aufzeichnung ihres heimischen Rechtes bringen: es sind wohl die ersten Niederschriften innerhalb einer bis dahin schriftungewohnten Welt und schon dadurch bedeutsame Schritte auf dem Weg zu einem höher organisierten Staatswesen. Zugleich aber dringt mit der Kodifizierung eine Fülle römischer Rechtsformen und Rechtseinrichtungen — es sei nur an die Urkunde erinnert — in das Rechtsleben der Germanen. Diese erste Rezeption römischen Rechtes, die sich damals im Frankenreich wie in anderen germanischen Königreichen vollzieht, ist in ihren Ergebnissen weniger problematisch als die des späten Mittelalters: sie entspricht nur den veränderten Lebensformen auch der Germanen in ihren neuen Sitzen zwischen Rhein und Seine oder Loire. Das alte germanische Recht allein hätte den Bedürfnissen der neuen Lebensweise nicht genügen können. Daß das römische Recht seine Lücken ausfüllte, war daher eine notwendige Stufe der Entwicklung.

Wie nicht anders denkbar, hat sich das Wesen des Königtums selbst bei diesen tiefgreifenden Wandlungen erheblich verändert. Von der Fülle spätrömischer kaiserlicher und magistratischer Macht ist nicht wenig auf den fränkischen König übergegangen. Zwar trennt ihn vom Absolutismus der Kaiser des 6. Jh. immer noch viel. Der Satz „*Quod principi placuit legis habet vigorem*“ ist im fränkischen Reich auch zur Zeit der größten Machtsteigerung des Königtums undenkbar. Das Widerstandsrecht, das tief im germanischen Rechtsdenken wurzelt, bleibt selbst im 6. Jh. stets lebendig. Aber die neuen Organisationsformen, das römisch verstandene Beamtentum der Grafen und Herzöge, die Möglichkeiten der Geldwirtschaft, des Steuer- und Zollwesens, der Kanzlei und ihrer planmäßigen Verwaltungsarbeit erlauben dem König, seinen Willen in einer Weise geltend zu machen, wie es ohne all diese römischen Einrichtungen gänzlich unmöglich gewesen wäre. Eine Tendenz in Richtung zum Absolutismus, zu kaiserähnlicher Macht mußte sich daraus von selbst ergeben. Sie erreicht einen Höhepunkt unter Theudebert. Des Parthenius Untergang nach Theudeberts Tod bezeichnet das Scheitern dieser Richtung. In Brunhildes an westgotische Vorbilder anknüpfender Politik taucht sie noch einmal auf, um durch ihre Katastrophe 613 weit zurückgeworfen zu werden. Selbst in der Auflösung des 7. Jh.

bleibt aber den Königen oder später ihren Vertretern, den Hausmeiern, ein weit größerer Macht- und Einflußapparat, als der vorchlodwigsche König ihn besessen hat. Sobald fähige Herrscher sich seiner bemächtigen, kann der innere Wiederaufbau des Reiches beginnen.

Wir wüßten gern, ob dieses komplizierte, in manchem fast künstlich scheinende Gefüge des merowingischen Reiches aus zufälligen Entwicklungen oder durch bewußte systematische Abgrenzung entstanden ist. Unsere Quellen lassen von der letzteren Möglichkeit nichts erkennen. Wie sollten sie auch, da selbst Gregor bei äußeren Gegebenheiten stehen bleibt und in die inneren Triebkräfte von Menschen und Dingen kaum Einblick gewonnen hat und gewährt. Das *argumentum e silentio* ist unter diesen Umständen nicht anwendbar. Manches spricht dafür, daß einem Chlodwig, aber auch seinen Nachkommen mehr bewußt gewesen ist als man zunächst annehmen möchte. Als Chlodwig mit der Taufe die entscheidende Wende vollzog, stand er einem klar ausgeprägten und, wie man kaum zweifeln kann, bewußt ausgebildeten System gegenüber, mit dem Theoderich d. Gr. die Frage des Zusammenlebens von Romanen und Germanen zu lösen suchte. Wie wir sahen, steht sein eigenes System dazu in tiefgehendem Gegensatz: Versöhnung, Ausgleich, Zusammenarbeit wollte der Ostgote so gut wie der Franke. Aber Chlodwigs Reich beruht nicht auf religiöser und biologischer Trennung (letzteres durch Aufrechterhaltung des Eheverbots zwischen Goten und Romanen) wie das Reich der Ostgoten, sondern auf religiöser und biologischer Verschmelzung. Bei der religiösen Entscheidung wissen wir aus dem Glückwunsch des Avitus von Vienne, daß Chlodwig von der anderen, arianischen Seite umworben worden ist. Kann man annehmen, daß er sich für den Glauben der Gallorömer, seiner katholischen Untertanen entschied, ohne sich der politischen Tragweite dieses Entschlusses bewußt zu sein? Wenn er aber hierin die Konsequenzen übersah oder auch nur instinktiv erkannte, so wird gegenüber der biologischen Verschmelzung das Gleiche gelten. Hängen die beiden Dinge doch engstens zusammen. Dazu kommt die überaus merkwürdige Begrenzung dieser Verschmelzung: daß die Königssippe sich selbst in Heiratspolitik und Namengebung davon praktisch ausschließt, kann kein Zufall, sondern nur bewußte Politik sein. Ist das einmal erkannt, so wird man noch auf einem weiteren wichtigen Gebiet eine planmäßige und systematische Ausbalancierung der Bereiche annehmen müssen: in der Ausdehnungspolitik des merowingischen Reiches. Es ist geradezu verblüffend, wie zwei Richtungen der Reichserweiterung seit Chlodwig nebeneinander herlaufen und immer wieder in ein Gleichgewicht gebracht werden: eine südliche zum Mittelmeer hin und eine östliche in die mehr oder weniger rein germanischen Gebiete. So unterwirft Chlodwig das Reich des Syagrius und den größten Teil des westgotischen Galliens, aber auch das ganze nordöstliche Frankengebiet bis Köln sowie die ehemaligen Alamannengebiete am Mittelrhein. Seine Söhne gewinnen Burgund und die Provence im Süden, aber auch Thüringen, den Rest Alamanniens und (in der Form

loser Oberhoheit) Bayern im Osten. Dadurch gleichen sich die Gewichte der überwiegend romanischen Gebiete und der überwiegend germanischen, der Reichsteile mit starker Geldwirtschaft und der mit mehr oder minder ausschließlicher Naturalwirtschaft immer wieder aus.

Man darf dabei das Gewicht des Ostens nicht allzu gering anschlagen. Schon bei Gregor wird trotz seiner räumlichen Entfernung vom Rhein sichtbar, daß sich um Straßburg und Köln erhebliche Kraftzentren gebildet haben. Das Schwergewicht des Reiches aber liegt in merowingischer Zeit nicht hier in den überwiegend germanisch besiedelten Landesteilen, sondern im Raum um Soissons, Paris und bald auch um Metz — d. h. in den Gebieten, wo zu der an Zahl weit überwiegenden romanischen Grundbevölkerung die verhältnismäßig stärkste germanische Beimischung kam¹⁹⁾. Auch das muß davor warnen, die germanische Komponente in der merowingischen Verfassung zu überschätzen.

Den Unterschied zwischen der Zeit der Merowinger und der Karolinger in den gesamten Lebensformen hat Pirenne mit Recht, freilich unter starker Überbetonung hervorgehoben. Er liegt nicht zuletzt in der wirtschaftlichen Umwälzung begründet, die im Anfang des 8. Jh. in Südgallien durch die Sarazenenfälle bewirkt wird. Bis 716 werden dem Kloster St. Denis Zölle in der Provence bestätigt. Es handelt sich dabei um hohe Bargeldsummen, die dem Kloster aus den Zolleinnahmen übereignet werden. Eine gedankenlose Weiterbestätigung nach Fortfall der Zölle ist daher nicht denkbar. Noch 716 müssen sie ertragreich gewesen sein. In den späteren Gesamtbestätigungen aller Rechte des Klosters, die wir besitzen, werden diese Zuweisungen jedoch nicht mehr aufgeführt: ein sicheres Zeichen, daß die Zölle, aus denen sie flossen, untergegangen sind. Der große Mittelmeerhandel, die Reste der spätantiken Wirtschaft, die bis dahin überlebt haben, sind damit verschwunden, offenbar infolge der großen Sarazenenfälle in die Provence in den zwanziger und dreißiger Jahren des 8. Jh.²⁰⁾. Die karolingische Herrschaft beruht daher wirt-

¹⁹⁾ Die Schätzungen über die Stärke dieser Beimischung in Wallonien und Nordfrankreich schwanken zwischen 15—25 % (Wartburg), was nur möglich, aber unsicher erscheint, und 3 % (DONDT), was ich für entschieden zu niedrig gegriffen halte. Vergl. darüber zuletzt F. PETRI, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme (1954) passim und demnächst meine Stellungnahme dazu in der *Histor. Zeitschr.*

²⁰⁾ Vgl. meine Dissertation: Die Provence in merow. Zeit. Verfassung. Wirtschaft. Kultur (1933), 44 ff., bes. 56 ff. Dort sind sehr präzise quellenmäßige Nachweise über die große Wareneinfuhr der Provence noch im Jahr 716 gegeben, die m. E. in der Diskussion um Pirennes bekannte These zu wenig beachtet worden sind. Daß der Verkehr auch im 8. Jahrhundert nicht gänzlich aufhört, hat F. L. GANSHOF, *Les ports de Provence du VIIIe au Xe siècle* (*Revue histor.* 183, 1938, 30 f. mit vollem Recht hervorgehoben. Aber, was wichtig ist: die wenigen bezeugten Reisen sind fast durchweg als Ausnahmen zu erkennen, die durch die politische Lage zwischen Papst, Langobarden und Frankenreich bedingt sind, während die normale Route zwischen dem Frankenreich und Rom damals über die Alpen und Oberitalien führt, s. BUCHNER, *Provence* 37 f. Zieht man das in Betracht, so wird der tiefgehende Unterschied zwischen dem 7. und 8. Jahrhundert deutlich, und die Nachrichten des 9. Jahrhunderts (GANSHOF 32 f) erscheinen als Zeugnisse für die allmähliche Wiederaufnahme des Mittelmeerhandels, nicht für seine ununterbrochene Fortdauer.

schaftlich auf wesentlich anderen Grundlagen als die merowingische. Sie ist fast ausschließlich auf Landwirtschaft gestellt, die von dem allmählich sich entwickelnden Handel über Nord- und Ostsee (Friesen usw.) nur in bescheidenem Ausmaß ergänzt wird. Von den zwei Säulen, auf denen das merowingische Reich wirtschaftlich und finanziell stand, ist damit die eine zusammengebrochen. Diese Wandlung ist nicht minder wichtig als die Christianisierung der Königsvorstellungen, von denen gestern Herr Ewig gesprochen hat^{20 a)} und deren grundlegende Bedeutung vielleicht gerade durch die Gegenüberstellung des so anderen Bildes der Merowingerzeit deutlich geworden ist.

In mancher Hinsicht ist die karolingische Herrschaft aber auch eine Fortsetzung der frühmerowingischen. Gegenüber dem 7. und frühen 8. Jh. wird der Amtsgedanke bei den „Beamten“ wieder stärker betont. Die Provinzialisierung des Verwaltungsapparates wird seit Karl dem Hammer allmählich eingeschränkt. Freilich nicht ein römisches Beamtentum tritt an ihre Stelle, sondern eine Reichsaristokratie, wie Tellenbach es treffend genannt hat²¹⁾. Eine kleine Anzahl führender Familien erhält die wichtigsten Posten und damit ein Übergewicht im ganzen Reichsgebiet. Sie sind, was man noch nicht hervorgehoben hat, durchweg germanischer Herkunft und Sprache. In erster Linie handelt es sich um Franken aus den Gebieten zwischen Rhein und Maas, dann aber auch um Schwaben, Bayern, Sachsen. Das bedeutet, daß noch einmal für kurze Zeit durch eine äußerst dünne, aber wichtige germanische Oberschicht das ganze karolingische Reich einschließlich Oberitaliens zusammengefaßt wird, bevor es im 9. und 10. Jh. endgültig auseinander fällt.

Auch das karolingische K ö n i g t u m knüpft in entscheidenden Punkten an das merowingische des 6. Jh. an. Das ist zum Teil ein bewußter Vorgang: es ist gewiß kein Zufall, wenn Karl einen seiner Söhne nach dem Reichsgründer Chlodwig benennt: Ludwig. Der Name war in der Sippe Karls bis dahin nicht üblich und kann nur zur Betonung des historischen Zusammenhangs gewählt worden sein. Auch das Erbrecht lenkt wieder ganz in die Bahnen des 6. Jh. ein. Wie unter den frühen Merowingern werden die Teilungen oder Teilungspläne von der Zahl der Söhne bestimmt, nicht von in sich geschlossenen Reichsteilen. Trotz der inzwischen vollzogenen Christianisierung des Königsgedankens ähnelt das Geblütsrecht der Karolinger dem der Merowinger vollkommen. Selbst das Erbrecht des Bastards gilt im 9. Jh. ziemlich unangefochten. Die Kraft des karolingischen Blutes wird bald ebenso hoch eingeschätzt wie einst die des merowingischen. Der Glaube daran wirkt noch beim Verfall des Geschlechtes lange nach: wieviele unfähige Karolinger erträgt das späte 9., in Frankreich auch noch das 10. Jh., bevor man sich dazu entschließt, aus anderen Geschlechtern einen König zu wählen. Noch im Hochmittelalter spielt es eine nicht

^{20 a)} Vgl. S. 7.

²¹⁾ G. TELLENBACH, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches* (1939) 41 ff.

geringe Rolle, wenn ein Herrscher sich auf Abstammung von Karl dem Großen berufen kann²²). Ja ein so ausgesprochen heidnisches Element wie die Heilkraft des Königs lebt bei den Nachfolgern der karolingischen Könige in Frankreich wieder auf²³). Hier ist der vorchristliche Bestandteil im mittelalterlichen Königtum besonders deutlich greifbar, ohne den die Entwicklung im 9. Jh. so wenig verständlich ist wie ohne den christlichen. Hier wird auch sichtbar, welche über die Jahrhunderte fortwirkende Kraft die Franken mit dem Königtum nach Gallien gebracht haben.

Fassen wir noch einmal zusammen. Das Gesamtbild, welches das merowingische Königtum bietet, ist nicht leicht zu überschauen. Sein entscheidendes Merkmal ist die besondere Art der Verschmelzung germanischer und römischer Traditionen. Auf der einen Seite hält das Merowingergeschlecht selbst in Namengebung und Heiratspolitik an seinem rein germanischen Charakter auffallend zäh fest; es wurzelt im Glauben des Volkes in uralten, germanisch-heidnischen Vorstellungen von der magischen Heilkraft des königlichen Geblüts, von denen allmählich auch die Romanen ergriffen werden; zugleich aber betreibt es uneingeschränkt die religiöse, unterhalb des eigenen Geschlechtes auch die blutsmäßige Verschmelzung der romanischen und germanischen Elemente; überdies nimmt es entscheidende Teile spätrömischer Wirtschafts-, Rechts-, Verwaltungs- und Staatsformen auf. Das *regnum Francorum*, das damit entsteht, bezeichnet schon im Titel zweifach seine nicht-römische Komponente, denn weder der Stammesname kommt aus römischer Überlieferung noch der Begriff des *regnum*, der in der römischen Welt vielmehr seit der Vertreibung der Könige verpönt war. Aber das Frankenreich ist nicht etwa ein Versuch, aus der Romania Galliens in vollem Sinn Germanenland zu machen — in der Art wie Athawulf ursprünglich geplant haben soll, die Romania in eine Gothia zu verwandeln²⁴). Dazu hätten weder zahlenmäßig noch geistig die Kräfte der Franken gereicht; aber es fehlt auch jeder Wille dazu. Vielmehr zielt Chlodwigs Reichsgründung darauf, an der Fuge zwischen gallorömischer und germanischer Welt eine Ordnung zu begründen, die aus beiden Bereichen das Lebenskräftige schöpft, die politischen Gegensätze überwindet und das kulturelle Gefälle, das bis dahin zwischen Reichsgebiet und freiem Germanenland bestanden hatte, allmählich ausgleicht oder wenigstens vermindert. Besonders die Forschungen Steinbachs und Petris haben uns den Blick dafür geöffnet, wie dadurch zwischen Rhein und Loire ein Gebiet von einer gewissen

²²) Vgl. KERN, Gottesgnadentum² 25. P. E. SCHRAMM, Der König von Frankreich (1939) I, 180.

²³) Dazu (nach M. BLOCHS grundlegender Monographie *Les rois thaumaturges: Publications de la Faculté des Lettres de Strasbourg* 19, 1924) vor allem SCHRAMM a. O. 151 ff., der den mittelalterlichen Glauben überzeugend auf germanische Heilsvorstellungen zurückführt. Auch GREGOR Hist. IX, 21 kennt ein Beispiel: Die Fransen von König Guntrams Mantel heilen einen Franken.

²⁴) OROSIUS, *Adversus paganos* VII, 43, 5.

Einheitlichkeit der Struktur entstand. Wichtiger noch ist aber welthistorisch gesehen, daß diese merowingische Lösung des Zusammenlebens von Germanen und Romanen Schule machte. Theoderichs System der Versöhnung und Trennung erwies sich noch vor dem Tod des Ostgotenkönigs als auf die Dauer unhaltbar. Im Prozeß gegen Boethius scheiterte der Versuch zu seiner Verwirklichung innerlich, im Zusammenbruch des Ostgotenreiches auch äußerlich. Damit wurde die zwingende Kraft des merowingischen Systems der Versöhnung und Verschmelzung sichtbar. Alle germanischen Reiche auf ehemaligem Reichsboden, die nicht in der Reconquista Justinians untergingen, sahen sich genötigt, es zu übernehmen. Insofern erst die Einschmelzung der germanischen Zuwanderer aus Gallorömern Franzosen, aus Iberoromanen Spanier, aus den Römern Ober- und Mittelitaliens Italiener im heutigen Sinn macht, gehen daher auf Chlodwig nicht nur das französische, sondern auch das spanische und italienische Volk zurück. Die germanische Idee des Königtums brachten auch Westgoten und Langobarden in ihre neue Heimat mit und gaben sie an die romanische Bevölkerung weiter, so daß sie bis tief in die Neuzeit hinein wirksam blieb. Die Merowinger aber fanden die Form, in der dies germanische Reis, auf den römischen Stamm gepfropft, anwachsen und Frucht tragen konnte.